



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

- Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung -



Stand: 16.04.2023





1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

Inhalt

Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung.....	3
Präambel:	3
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2 Zulassung der Zuchtrichter	3
§ 3 Definitionen:.....	3
§ 4 Zuständigkeit des 1.SSCD e.V. und des VDH	4
§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter.....	4
§ 6 Prüfungskommission	4
§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter	4
§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichterenanwärter	5
§ 9 Vorprüfung.....	5
§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.....	6
§ 11 Ausbildung	6
§ 12 Beendigung der Ausbildung	7
§ 13 Prüfung	7
§ 14 Ernennung / Ablehnung.....	8
§ 15 Beginn der Tätigkeit.....	8
Schlussbestimmungen.....	9
§ 16 Teilnichtigkeit.....	9
§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten	9



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung

Präambel:

Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion zur Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des VDH und seiner VDH-Mitgliedsvereine. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, ist die Ausbildung der Zuchtrichter von hoher Bedeutung.

Der Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. liegt die VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung zugrunde und gilt als Rahmen-Ordnung. Änderungen durch den VDH werden schnellstmöglich in die Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des 1. SSCD e.V. eingearbeitet, falls diese für die VDH-Mitgliedsvereine relevant sind.

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Die VDH-Zuchtrichter-Ordnung stellt für die Rassehundezuchtvereine eine Rahmenordnung dar. Für den 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Der 1. SSCD e.V. hat seine Ergänzungen in diese Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung eingearbeitet. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im VDH ist das zuständige VDH-Vorstandsmitglied (VDH-ZRO) im 1. SSCD e.V. die/der Zuchtrichter-Obmann (SSCD-ZRO). Bei Nichtbesetzung des Amtes ist der Vorstand des 1. SSCD e.V., bis zur Neubesetzung, zuständig.

§ 2 Zulassung der Zuchtrichter

Die Zulassung als Spezial-Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in die VDH-Richterliste. Der 1. SSCD e.V. stellt unverzüglich, nach bestandener Abschlussprüfung, den Antrag auf Eintragung beim VDH. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH-Richterausweises voraus. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ordnung.

§ 3 Definitionen:

- Zuchtrichter** im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter, Gruppenrichter- und Allgemeinrichter, die in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.
- Lehrrichter** sind VDH/FCI-Zuchtrichter, denen vom 1. SSCD e.V. oder vom VDH die Ausbildungsberechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf Internationalen, Nationalen oder Spezial-Ausstellungen gerichtet haben. Über Ausnahmen / Ausnahmeregelungen entscheidet der Zuchtrichter-Ausschuss (ZRA) des 1. SSCD e.V.. Die Liste der Lehrrichter führt der ZRO des 1. SSCD e.V. Eine aktuelle Liste und ggfs. Änderungen teilt der ZRO des 1. SSCD e.V. zur Kenntnisnahme dem VDH mit.
- Prüfungsrichter** sind Lehrrichter, die vom VDH und vom 1. SSCD e.V. die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern, durch Eintragung in die Prüfungsrichterliste des VDH und des 1. SSCD e.V. zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens zwei Jahre Lehrrichter(in) sein und mindestens fünf Anwartschaften von Zuchtrichter-Anwärtern betreut haben. Der 1. SSCD e.V. stellt unverzüglich, nach der Feststellung der Voraussetzungen, den Antrag auf Eintragung beim VDH. Über Ausnahmen entscheidet der Zuchtrichter-Ausschuss des 1. SSCD e.V..
- Zuchtrichter-Obmann (ZRO) werden im 1. SSCD e.V. durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der ZRO muss ein erfahrener Spezial-Zuchtrichter sein und sollte als Lehrrichter eingetragen sein. Sie/er ist



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

Bindeglied zwischen den Zuchtrichtern und dem Vorstand des 1. SSCD e.V., Die/der ZRO unterliegt und die Ausbildung des Spezial-Zuchtrichter-Anwärters, er begleitet den Zuchtrichter-Anwärter von der Bewerbung bis zur Abschlussprüfung und ist für die Koordination der Ausbildung zuständig.

5. **Zuchtrichterausschuss:** Der 1. SSCD e.V. wählt einen eigenen Zuchtrichterausschuss. Der Zuchtrichterausschuss besteht aus dem Richterobmann und zwei erfahrenen Lehrrichtern als Beisitzer. Bei zeitlicher oder dauerhafter Verhinderung eines oder beider Beisitzer (Lehrrichter) können ersatzweise ein oder zwei andere Lehrrichter als Beisitzer in den Ausschuss berufen werden. Der Zuchtrichterausschuss unterstützt den Zuchtrichterobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 4 Zuständigkeit des 1.SSCD e.V. und des VDH

Die Annahme als Bewerber, sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem 1.SSCD e.V..

§ 5 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

1. Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärters so weit wie möglich mitzuwirken. Ihnen obliegt es, Anwärters für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und an den ZRO weiterzuleiten. Durch das Ausfüllen des Beurteilungsbogens für Spezial-Zuchtrichter-Anwärters des 1. SSCD e.V. wird eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abgegeben.
2. Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

§ 6 Prüfungskommission

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben im 1. SSCD e.V. sind die Lehr- und Prüfungsrichter zuständig.
2. Der ZRA des 1. SSCD e.V. unterstützt die Prüfungskommission, die aus einem Prüfungsrichter und zwei Lehrrichtern besteht.
3. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist vom 1. SSCD e.V. der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Prüfungskommission nach Vorliegen der formellen Voraussetzungen bestätigt. Bei kurzfristiger oder dauerhafter Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission, muss ersatzweise ein Lehr- oder Prüfungsrichter durch den ZRO neu benannt werden. Die Prüfungskommission hat die Eignung des Bewerbers zu bestätigen und dessen Ausbildung bis zum Abschluss zu begleiten und zu koordinieren.

§ 7 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach §8 über den Zuchtrichter-Obmann des 1. SSCD e.V. (ZRO). Der ZRO leitet die Bewerbung nach Prüfung an den Vorstand des 1. SSCD e.V. weiter. Nach Prüfung und Zustimmung, wird der Bewerber in die Bewerberliste, die der ZRO führt, eingetragen.
2. Nach Annahme als Bewerber wird eine Vorprüfung (siehe §9), gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata, vor der Prüfungskommission des 1. SSCD e.V. abgelegt. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend, der ZRO sollte anwesend sein.
3. Nach bestandener Vorprüfung, Eintragung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärters in die Zucht-Richter-Anwärtersliste, die der ZRO führt.
4. Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichteranwärters (siehe §11).



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

5. Theoretische/schriftliche und praktische/mündliche Prüfung (§13) gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der Prüfungskommission des 1. SSCD e.V.. Schriftliche Prüfungen müssen nicht durch Mitglieder der Prüfungskommission beaufsichtigt werden; die Beaufsichtigung durch von der Prüfungskommission beauftragte Vertreter ist ausreichend, der ZRO sollte anwesend sein.
6. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises
7. Der 1. SSCD e.V. kann Allgemein- und Gruppenrichter, soweit sie bereits für die entsprechenden Rassen zugelassen sind, zu Spezial-Zuchtrichtern ernennen. Das Verfahren legt der 1. SSCD e.V. fest

§ 8 Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer mindestens 21 Jahre alt ist und die Eignung im Sinne des §3 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung hat; darüber hinaus muss er mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1.1. seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen sein und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe der Rasse gezüchtet haben, für die er erstmals Spezial-Zuchtrichter werden will.
 - 1.2. mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben
 - 1.3. mindestens fünf Jahre Mitglied in einem VDH-Mitgliedsverein sein, der diese Rasse betreut.
 - 1.4. Sich wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt als Sonderleiter ausgeübt worden sein sollte.
2. Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.
3. Der ZRA des 1. SSCD e.V. kann in kynologisch sinnvollen Einzelfällen von Ziff. 1.1 bis 1.4 zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.
4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.
5. Der 1. SSCD e.V. kann Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die als solche mindestens dreimal tätig waren, für die von ihm betreute Rasse zu Anwärter ernennen.

§ 9 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss diese in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der Prüfungskommission des 1. SSCD e.V. die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach der Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom ZRO des 1. SSCD e.V. zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des ZRO des 1. SSCD e.V.. Das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“ wird durch die VDH-Geschäftsstelle übersandt. Erst nach Erhalt des Nachweis-Heftes darf die erste Anwartschaft zum Spezial-Zuchtrichter absolviert werden.



§ 10 Geltung der VDH-Zuchtrichter-Ordnung

Für den Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gilt die VDH-Zuchtrichter-Ordnung und die Zuchtrichter-Ordnung des 1. SSCD e.V. mit den dort getroffenen Regelungen vollumfänglich.

§ 11 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften je Rasse unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen, Internationalen oder Spezial-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH/FCI und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen. In begründeten Fällen können Anwartschaften, bei in Wort und Schrift deutschsprachigem FCI-Zuchtrichter, die die Bedingungen eines Lehrrichters für die Rasse Sheltie erfüllen, abgeleistet werden. Für die Ausbildung eines bereits in die Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichters für weitere Rassen besteht die Möglichkeit die Zahl der Anwartschaften bis auf 50% zu reduzieren.
 - 1.1. In begründeten Fällen können Anwartschaften im Ausland erfolgen. Bei ausländischen Rassen sind Erfahrungen im Ursprungsland der Rasse erwünscht.
2. Ein Lehrrichter soll je Rasse an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann, die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Dies ist dem Spezial-Zuchtrichter-Anwärter frühzeitig mitzuteilen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Die Mindestzahl muss sich an der Zahl der Hunde der betreffenden Rasse orientieren. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen der Rasse Shetland Sheepdog in den letzten drei Jahren vor der Bewerbung. Bei durchschnittlichen Eintragungen sind
 - 3.1. bei unter 200 Welpen pro Jahr: 30 Hunde
 - 3.2. bei 200 bis 500 Welpen pro Jahr: 50 Hunde
 - 3.3. bei 500 bis 1.000 Welpen pro Jahr: 75 Hunde
 - 3.4. bei mehr als 1.000 Welpen pro Jahr: 100 Hunde
 - 3.5. als Mindestzahl durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen. Der ZRO des 1. SSCD e.V. kann in sinnvollen Ausnahmen eine geringfügige Unterschreitung im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Zuchtrichter-Ausschuss und der Prüfungskommission zulassen.
4. Um die Zulassung zur jeweiligen, zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter, abgestimmten Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Die Ausstellungsleitung ist über die Anwartschaft frühzeitig zu informieren.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaft hat der Lehrrichter dem ZRO des 1. SSCD e.V. jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen bei dem Ringsekretär.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Zuchtrichter-Obmann einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und eine Beurteilung an den Anwärter, sowie ein Exemplar an den zuständigen ZRO zu schicken. In gleicher Weise werden die „Beurteilungsbögen für Zuchtrichter-Anwärter“ des 1. SSCD e.V. in doppelter Ausführung an den Lehrrichter versandt, der diesen Bogen ausfüllt und einmal zum Zuchtrichter-Anwärter und zum zweiten an den ZRO zurückschickt.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt der ZRO gemeinsam mit der Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden.
11. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der 1. SSCD e.V. empfiehlt den Besuch der kynologischen Basiskurse, der Schulung für lizenzierte Sonderleiter/Ringhelfer und der Zuchtverantwortlichen-Tagung des VDH.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 12 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-anwärter durch den 1. SSCD e.V. oder durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneut abzulegender Vorprüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA abberufen werden. Eine persönliche Anhörung muss vor der Abberufung durch den ZRA und den Vorstand des 1. SSCD e.V. stattfinden. Nach Zustellung der durch einen 2/3 Beschluss bestätigten Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) kann der Anwärter binnen eines Monats, dass nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
3. Anderenfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

§ 13 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10% der Mindestzahl je Rasse der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten, in der Regel 5 Rüden und 5 Hündinnen.
6. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch / mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 14 Ernennung / Ablehnung

1. Das zuständige VDH-Vorstandmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen, sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
2. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den 1.SSCD e.V. wird durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste wirksam.
3. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter der VDH-Richterausweis ausgehändigt.
4. Der Vorstand des 1. SSCD e.V. bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des §3 Zuchtrichter-Ordnung ernsthaft zweifeln lassen. §12 Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung gilt entsprechend.

§ 15 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig. Gleiches gilt für eine Zuchtrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Richtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile, sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 die/der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen, sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des 1. SSCD e.V. an den VDH, mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit, voraus.



1. SSCD e.V.

1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V.

Schlussbestimmungen

§ 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 17 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Der 1. SSCD e.V. ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Zuchtrichter-Anwärter-Ordnung und zur Angleichung der Zuchtrichter-Anwärter-Ordnung verpflichtet.
2. Diese Zuchtrichter-Anwärter-Ordnung tritt nach Abstimmung mit der Aufnahmekommission des VDH sowie Zustimmung des VDH-Vorstandes in Kraft. Notwendige Änderungen und Anpassungen an die VDH-Zuchtrichter-Anwärter-Ordnung werden eingefügt.
3. Diese Ordnung wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 16.04.2023 verabschiedet und mit der Veröffentlichung zum 01.09.2023 in Kraft gesetzt.